

# RS OGH 1985/2/26 5Ob5/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1985

## Norm

MRG §40

WEG §26 Abs3

## Rechtssatz

Mit Abschluß des Kaufvertrages und Wohnungseigentumsvertrages, in dem festgehalten ist, daß die ausgewiesenen Nutzwerte von der Schlichtungsstelle rechtskräftig bestimmt wurden, wird auf das Recht, durch die Anrufung des Gerichtes die Entscheidung der Gemeinde außer Kraft zu setzen und eine abweichende Nutzwertfeststellung durch das Gericht zu verlangen, verzichtet.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 5/85  
Entscheidungstext OGH 26.02.1985 5 Ob 5/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070406

## Dokumentnummer

JJR\_19850226\_OGH0002\_0050OB00005\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)